



Bekanntmachung der Gemeinde

**über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gebiet westlich der Oberndorfer Str., südlich der Münchner Straße, nördlich des Meisenweges und östlich der Bebauungsreihe an der Oberndorfer Straße“
Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr.101 in der Fassung vom 11.08.2005 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen am 11.08.2005 als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens erfolgte am 09.09.2005 ortsüblich durch Anschlag an den Plakattafeln.

Es fehlte jedoch ein Verweis auf die Bereitstellung der im Plan aufgeführten DIN-Normen und sonstigen Richtlinien durch die Gemeindeverwaltung. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass sämtlich genannten Normen und Richtlinien bei der Gemeinde Feldkirchen auf Dauer zur Einsicht bereitgehalten werden.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 101 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Zur Behebung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplanes auch mit Rückwirkung zulässt.

Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Gebiet westlich der Oberndorfer Str., südlich der Münchner Straße, nördlich des Meisenweges und östlich der Bebauungsreihe an der Oberndorfer Straße“ wird deshalb in der am 11.08.2005 beschlossenen Fassung hiermit erneut bekanntgegeben und tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 09.09.2005 in Kraft.

Die rechtsverbindliche Planfassung wird einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Feldkirchen, Bauamt, Rathausplatz 1, Feldkirchen während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Lageplan

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieser Bebauungsplansatzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn Vermögensnachteile eingetreten sind, wie sie in den §§ 39 bis 44 des BauGB bezeichnet sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem solche Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen <https://www.feldkirchen.de>

Unter der Rubrik: <https://feldkirchen.de/aktuelles/aktuelle-news/bekanntmachungen>

Bzw. der Adresse

<https://www.feldkirchen.de/aktuelle-news/Bekanntmachungen>

eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Datenschutz

Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Gemeinde Feldkirchen, www.feldkirchen.de hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

85622 Feldkirchen, 25.04.2025

GEMEINDE FELDKIRCHEN

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister



Aushang an der Amtstafel am:

angeheftet am: *22.5.25*

Zeichen:

abgenommen am: *26.6.25*

Zeichen: